

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1) Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Tanzklub Bailazón" besteht ein politisch und religiös neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz und Gerichtsstand dieses Vereins ist Aarau.
- b) Der Name leitet sich aus den spanischen Wörtern "bailar" (tanzen) und "corazón" (Herz) her.

Art. 2) Gleichstellung

Jede Bezeichnung einer Person oder Funktion in den vorliegenden Statuten gilt unterschiedslos für Frau oder Mann. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

Art. 3) Zweck

- a) Der Verein verfolgt das Ziel, die Freude am Salsa & Bachata zu fördern und zu verbreiten. Er bietet eine Plattform für Tanzinteressierte, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Erfahrung, um gemeinsam die Freude am Salsa & Bachata zu teilen.
Der Verein organisiert regelmäßige Tanzveranstaltungen, Workshops, und soziale Aktivitäten, um die Gemeinschaft zu stärken und die Tanzfertigkeiten der Mitglieder zu verbessern. Der Verein bezweckt die Förderung Lateinamerikanischer Tänze in Aarau und Umgebung:

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4) Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner

Die maximale Anzahl der Aktivmitglieder ist unbegrenzt.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Sie erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- b) Als Aktivmitglieder können dem Verein alle natürlichen Personen beitreten, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.
- c) Als Gönner können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, sofern sie den Vereinszweck fördern. Gönner sind zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können Anträge stellen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Alle Mitglieder des Vereins 'Bailazón' (Tanzschule Salsa-Aarau) sind automatisch Ehrenmitglieder dieses Vereins.
- e) Initiant und Gründungsmitglied Benno Burkhardt ist Ehrenmitglied und Ehrenpräsident auf Lebenszeit.

Art. 5) Austritt / Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand beendet werden.
- b) Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schadet, sich unehrenhaft verhält, Vereins Reglemente missachtet oder seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids Re-

kurs eingereicht werden, über den die Vereinsversammlung definitiv entscheidet.

- c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ohne nähere Begründung den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.
- d) Beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein werden bezahlte Jahresbeiträge und Spenden nicht rückerstattet bzw. erbrachte Arbeitsbeiträge nicht rückerstattet. Es können keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

Art. 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung und freien Meinungsäusserung in allen Vereinsbelangen.
- b) Mit seinem Beitritt anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten.
- c) Die Aktivmitglieder teilen die anfallenden Aufgaben unter sich im Sinne einer fairen Verteilung auf.

III. ORGANISATION

Art. 7) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Art. 8) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal, erstmals 2025, spätestens 4 Wochen vor der Durchführung, schriftlich einberufen.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und des/der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes)
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Anträge und über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Ehrungen
 - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- c) Anträge von Vereinsmitgliedern, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- d) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

Art. 9) Beschlussfassung

- a) Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederver-

Statuten Verein Bailazón

Altstadtbüro
Zollrain 2, 5000 Aarau

sammlung.

- b) Statutenänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Aktivmitglieder.

Art. 10) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, spätestens vier Wochen vor der Durchführung, einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt werden.

Art. 11) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern, darunter dem/der Präsident und dem Kassier. Folgende Ämter sollten besetzt werden: Präsident, Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar (Protokollführer).
- b) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, danach ist eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder möglich.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte:
- Erledigung der laufenden Aufgaben
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Einberufung derselben
 - Beurteilung der eingereichten Anträge
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorlegen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Erstellen der betrieblichen und technischen Reglemente sowie der Vorschriften
 - Vertragsabschlüsse (z.B. Miete von Vereinsräumlichkeiten)
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Bildung von Kommissionen für spezielle Aufgaben
- d) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Der Präsident hat den Stichtentscheid. Ebenfalls können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- e) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
- f) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 12) Revisoren

Der Verein ist gemäss Art. 69 ZGB nicht revisionspflichtig. Auf das Einsetzen eines Revisors/einer Revisorin wird verzichtet.

IV. FINANZEN

Art. 13) Mittel

- a) Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, Einnahmen durch Veranstaltungen und Kurse, Entschädigungen aus Dienstleistungen und Zuwendungen aller Art, Erträge aus Vermögensanlagen sowie Darlehen von Mitgliedern, Dritten oder Finanzinstituten.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder sowie die gewählten Vorstände des Vereins bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- d) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Umsetzung der in Art. 3) genannten Ziele eingesetzt. Die Einkünfte dienen auch zum Aufbau von Reserven, Deckung der Spesen und Arbeitsaufwände des Vorstandes und der Mitglieder. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse entscheidet der Vorstand.

Art. 14) Unterschriften-Regelung

- a) Für den Verein zeichnen der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und ein Vorstandsmitglied kollektiv.
- b) Für ordentliche Geldgeschäfte des Vereins ist der Kassier alleine unterschriftsberechtigt.

Art. 15) Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Der Verein besitzt keine Haftpflichtversicherung. Für Personen- oder Sachschäden ist in jedem Fall das verursachende Mitglied persönlich haftbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 17) Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung führt der gewählte Vorstand die Liquidation durch.

Art. 18) Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2024 in Aarau angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, den 29. Januar 2024

Der Präsident: Benno Burkhardt

Die Aktuarin: Nathalie Schwab